

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/27 87/08/0127

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31;

BArbSchV §44;

VStG §44a litc;

VStG §44a Z3 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0194 E 29. Februar 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Die Anführung des § 31 ANSchG als Strafnorm im Sinne des § 44 a lit c VStG 1950 hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 44 Abs 1 in Verbindung mit § 44 Abs 4 der Bauarbeiterschutzerordnung ohne Bezugnahme auf § 33 Abs 7 ANSchG und ohne jegliche Bezeichnung des in Betracht kommenden Absatzes des § 31 ANSchG verstößt gegen § 44 a lit c VStG.

Schlagworte

Strafnorm Mängel im Spruch Nichtanführung unvollständige Anführung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080127.X02

Im RIS seit

03.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at